

Jagdausschuss des Genossenschaftsjagdgebietes
Herzogenburg II
Politischer Bezirk: St. Pölten
Land: Niederösterreich

Herzogenburg, 1. Februar 2024

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Pachtschillings.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagd Herzogenburg II wurde bei der Gemeindekasse hinterlegt.

Gemäß § 37, Abs. 3, des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500, in der derzeit geltenden Fassung liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom **2. Februar 2024 bis 16. Februar 2024** während der Parteienverkehrszeiten im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des jeweiligen Jagdausschusses in der Zeit vom **2. Februar 2024 bis 16. Februar 2024** einzubringen.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt am

1. März 2024 von 8:00 bis 12:00 Uhr

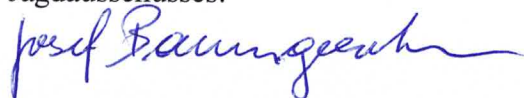
in der Gemeindekasse (Rathaus).

Am allgemeinen Auszahlungstag nicht behobene Anteile können gemäß § 37 (7) NÖ Jagdgesetz 1974 innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Einsichtsfrist, das ist bis **2. September 2024** bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten behoben werden, bzw. kann die Überweisung der Beträge unter Angabe der Bankverbindung verlangt werden.

Vom Jagdausschuss wurde gemäß § 37 (5) NÖ Jagdgesetz beschlossen, dass der nicht behobene Jagdpachtschilling für die Verbesserung der Infrastruktur der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes verwendet wird.

Gemäß § 6 NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO) beträgt die Höhe des Bagatellbetrages für die Auszahlung des Pachtschillings € 15,--.

Der Obmann des
Jagdausschusses:



Angeschlagen am: 31.1.24

Abgenommen am: 3.9.24